

Satzung und Geschäftsordnung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Eberswalder AltstadtCarrée e.V.“.
Für Marketingzwecke sind auch andere Schreibweisen möglich.
2. Der Sitz des Vereins ist Eberswalde.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. ist es, die Attraktivität und die nachhaltige Wirtschaftlichkeit des Eberswalder Stadtzentrums und der beteiligten Unternehmungen zu erhöhen und den Kunden, Gästen, Klienten und Besuchern den Aufenthalt im Eberswalder Stadtzentrum so angenehm wie möglich zu machen.

Kern und Hauptgegenstand ist das Altstadt-Carrée rund um das Museum in der Adlerapotheke. Die genauen Straßenzüge und Begrenzungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Aktivitäten des Vereins können sich bei Bedarf aber auch über dieses Gebiet hinaus erstrecken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Des Weiteren ist anzumerken, dass der Verein keine politischen, religiösen oder militärischen Ziele verfolgt.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. kann jede volljährige Person werden. Mitglied des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie eine natürliche Person als Vertreter benennen.

Die Mitglieder sollen ihre Geschäftstätigkeit im räumlichen Bereich des Eberswalder AltstadtCarrées ausüben.

Mitglieder des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. sind die Teilnehmer der konstituierenden Versammlung, die ihre Mitgliedschaft erklären. Für spätere Aufnahmen sind schriftliche Aufnahmeanträge zu stellen, über die der Vorstand des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. entscheidet. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. endgültig entscheidet.

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gibt es die Fördermitgliedschaft des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über abweichende Mitgliedsbeiträge der Förderer entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft im Verein Eberswalder AltstadtCarrée e.V. endet:

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit der Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss gegenüber einem Vorstandsmitglied des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. schriftlich erklärt werden. Dabei muss eine Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals eingehalten werden. Beiträge, die über das Ende der Mitgliedschaft gezahlt worden sind, werden erstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. verstoßen hat.

Jedes Mitglied des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. kann schriftliche formlose Ausschlussanträge stellen, über die der Vorstand entscheidet. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. endgültig entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.

3. Auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. sind, können an einzelnen Aktionen teilnehmen. Über die Art und Weise der Teilnahme einschließlich der Höhe der zu zahlenden Vergütungen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins in anderen Vereinen

Die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen ist grundsätzlich zulässig, wenn diese Zwecke verfolgen, die mit denen des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. vergleichbar sind. Über die Begründung einer solchen Mitgliedschaft und über etwaige erforderliche Ausnahmen von dem Zweckentsprechungs-erfordernis entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

2

§ 5 Zahlungen durch Mitglieder

Über die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge/ Werbekostenvorauszahlungen und Sonderzahlungen/ Umlagen der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. (siehe Geschäfts- und Beitragsordnung).

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. sind

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Weitere, z.B. Arbeits- und Projektgruppen

§ 7 Vorstand und Kassenprüfung

1. Der Vorstand des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. besteht aus mindestens 3 Personen:

dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen bestellt werden, die Mitglieder des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. sind. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auf bis zu sieben Personen erweitert werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Sie haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die beiden Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten. Die Aufgaben der Schriftführung und der Kassenführung werden von den Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Dieses Mandat endet mit dem Ende der Amtszeit des Gesamtvorstands. Vorstandsmitglieder können durch eine ordentliche Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Geschäftsordnung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verfolgen der Ziele des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. und Vertretung der Mitglieder nach innen und außen
 - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellen des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes.
 - e) Aufstellen von Marketing-, Werbe- und Aktionsplänen, soweit die Aufstellung dieser Pläne von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Vorstandsmitglieder eingeladen und zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- Gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen der Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

Die Vorstandsbeschlüsse sind jedem Vorstandsmitglied des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. innerhalb von 10 Werktagen zuzusenden. Die Art und Weise der Zusendung (Briefpost, Bote, Fax, eMail) wird in der Geschäftsordnung geregelt.

6. Der Vorstand kann weitere Regelungen für die Vereinstätigkeit beschließen.
7. Überweisungen und Auszahlungen von Konten des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. müssen jeweils zwei Mitglieder des Vertretungsvorstands (§7 Pkt. 2 dieser Geschäftsordnung) im Überweisungsbuch unterzeichnen. Bei anschließender elektronischer Banküberweisung durch den bevollmächtigten Inhaber der Zugangs- und Transaktionsdaten ist der Überweisungsbeleg dem Überweisungsbuch zugeordnet beizulegen.
8. Die Kassenführung ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die keine Vorstandsmitglieder sind. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. sein und werden von der Mitgliederversammlung zu jeder Kassenprüfung neu gewählt. Der Vorstand hat ihnen zu diesem Zweck die Rechnungsunterlagen zu übergeben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die informelle und die ordentliche Mitgliederversammlung sind zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder anderen Organen obliegen.

1. Der Verein Eberswalder AltstadtCarrée e.V. führt regelmäßig informelle Mitgliederversammlungen durch. Diese dienen der Information und Beschlussfassung über die laufende Vereinstätigkeit, z.B. über Marketing-, Werbe- und Aktionspläne. Die informellen Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Zu den informellen Mitgliederversammlungen wird nicht gesondert eingeladen. Beschlüsse werden protokolliert.
2. Ausschließlich die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit gegen Vorstandsentscheidungen Widerspruch eingelegt wurde
 - c) Festlegung von Schwerpunkten und Zielen der Tätigkeit des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - g) Änderung der Geschäftsordnung
 - h) Auflösung des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes einmal im Kalenderjahr statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem durchzuführen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringendem oder wichtigem Grund beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.
4. Einladung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Post oder eMail-Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzungsanträge sollen schriftlich mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Danach und während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
5. Ablauf:
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen zweiköpfigen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung der Geschäftsordnung und zur Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.
Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstandsvorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue ordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts ist Vertretung zulässig. Die Vertretung muss vor der Abstimmung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen sein.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Für Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung oder für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt eventuelle weitere Vorstandsmitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei Stimmgleichheit wird eine zweite Stichwahl durchgeführt.
Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung eines Loses.
Der Kandidat hat das Recht, die Wahl nicht anzunehmen.
- d) Das Versammlungsprotokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder als Anwesenheitsliste
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Die Tagesordnung
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen, der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Geschäftsordnungs- und Zweckanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Auflösung des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V.

Die Auflösung des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend § 8 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Mitglieder des Vereins Eberswalder AltstadtCarrée e.V. mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) findet keine Anwendung